

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom mit der die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 - GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2022, wird verordnet:

Die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Bgld. BO 2002, LGBl. Nr. 87/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, des Mietwagengewerbes mit PKW“.

2. In § 6 wird die Zahl „4 115“ durch die Zahl „4 200“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Taxifahrzeuge müssen mindestens den Euro 6 Emissionsgrenzwerten des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. Nr. L 171 vom 29.6.2007 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 858/2018, ABl. Nr. L 151 vom 14.6.2018 S. 1, entsprechen. Bis 31. Dezember 2022 können noch Taxifahrzeuge der Emissionsnorm Euro 5 angemeldet werden. Bisher in Verwendung stehende Fahrzeuge sowie bis 31. Dezember 2022 angemeldete Fahrzeuge können durch den Zulassungsbesitzer bis zu ihrer kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin im Taxi-Gewerbe verwendet werden. Ausgenommen davon sind Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas, Wasserstoff oder E-Fuels betriebene Fahrzeuge.“

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Schild nach Abs. 1 kann bei Fahrten im Patiententransport, Schülertransport, Behinderten-transport sowie bei Fahrten im Auftrag von Gebietskörperschaften und im Kraftfahrlinienverkehr abgenommen werden.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An der Innenseite der Heckscheibe des Ersatzfahrzeuges ist zusätzlich ein Hinweis „Ersatzfahrzeug“ von außen gut ersichtlich anzubringen.“

6. Der bisherige Text des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Preise (Tarife) sind deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen. Keine Auszeichnungspflicht besteht für Fahrten im Patiententransport, Schülertransport, Behindertentransport sowie für Fahrten im Auftrag von Gebietskörperschaften und im Kraftfahrlinienverkehr. Die Preisangabe muss folgende Mindestinhalte aufweisen: Ortspauschale, Kilometertarif und Wartezeitentgelt.“

7. In § 20 entfällt Abs. 2 und der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

8. Der III. Abschnitt sowie § 22 entfallen.

9. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 und § 26 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt der III. Abschnitt sowie § 22.“

10. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Diese Verordnung in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).

Vorblatt

Problem:

Zumal durch eine Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 18/2022, das Taxi- und das Mietwagengewerbe zum Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) zusammengeführt wurde, ergibt sich die Notwendigkeit die Burgenländische Betriebsordnung anzupassen.

Ein weiterer Umsetzungsbedarf ergibt sich auch aus Klimaschutzgründen um hinkünftig bei neuen eingesetzten Taxifahrzeugen die Emissionsnorm Euro-6 zu erfüllen.

Ziel:

Die Gesetzesnovelle auf Bundesebene enthält eine Bestimmung, die in der Taxi-Landesbetriebsordnung auszuführen ist. Durch die Novelle erfolgt zum einen eine Umsetzung ins Landesrecht, zum anderen werden weitere notwendige Anpassungen vorgenommen.

Die Kompetenz zur Erlassung der Rechtsvorschriften kommt zufolge § 13 Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, i.d.g.F., dem Landeshauptmann zu.

Lösung:

Novellierung der Burgenländischen Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Bgld. BO 2002, LGBl. Nr. 87/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 31/2013.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft hat eine Notifikation zu erfolgen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben insofern einen umweltpolitischen Bezug als bei Neuanmeldungen von Taxifahrzeugen diese mindestens der Emissionsnorm Euro-6 entsprechen müssen. Insofern hat die Novelle auch positive Auswirkungen auf das Klima, zumal nur mehr emissionsärmere Kraftfahrzeuge zum Einsatz kommen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Zu Z 1:

Da durch eine Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 18/2022, das Taxi- und das Mietwagengewerbe zum Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) zusammengeführt wurde, ergibt sich die Notwendigkeit die Burgenländische Betriebsordnung anzupassen. Die Bezeichnung „Mietwagengewerbe mit PKW“ hat mangels gesetzlicher Grundlage ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 2:

Durch die Festlegung einer Mindestlänge von Taxifahrzeugen von bisher 4 115 mm auf nunmehr 4 200 mm erfolgt eine österreichweite Harmonisierung der Landesbetriebsordnungen.

Zu Z 3:

Bei Neuanmeldungen von Taxifahrzeugen müssen diese, mit einer vorgegebenen Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2022, mindestens der Emissionsnorm Euro-6 entsprechen. Zwecks Verbesserung der Luftqualität und zur Einhaltung der Luftverschmutzungsgrenzwerte ist insbesondere eine erhebliche Minderung der Stickstoffoxidemissionen bei Dieselfahrzeugen erforderlich. Dabei ist es notwendig, die in der Euro-6-Stufe ambitionierten Grenzwerte zu erreichen, ohne die Vorteile des Dieselmotors beim Kraftstoffverbrauch und bei der Kohlenwasserstoff- und Kohlenmonoxidemission aufgeben zu müssen.

Zu Z 4:

Das „Taxischild“ kann nunmehr nicht nur über Wunsch des Fahrgastes im Sinne des Abs. (4) abgenommen werden, sondern auch bei definierten Fahrten um keine Unklarheiten über den Einsatz des Kraftfahrzeuges aufkommen zu lassen.

Zu Z 5:

Der Hinweis, dass ein Ersatzfahrzeug ausnahmsweise zum Einsatz kommt, soll vor allem Kunden und Mitbewerbern Klarheit verschaffen, wenn Kraftfahrzeuge verwendet werden, die kein TX-Kennzeichen haben.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung dient dem Konsumentenschutz. Durch die Auszeichnungspflicht der Preise wird es für den Fahrgast leicht nachvollziehbar ob der in Rechnung gestellte Fahrpreis mit den Vorgaben übereinstimmt.

Zu Z 7:

Da es Taxirufapparate nicht mehr gibt, war die Bestimmung ersatzlos aufzuheben und die Absatzbezeichnung anzupassen.

Zu Z 8:

Zumal durch eine Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 18/2022, das Taxi- und das Mietwagengewerbe zum Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) zusammengeführt wurde, war der Abschnitt sowie die Bestimmung betreffend Mietwagengewerbe mit PKW ersatzlos aufzuheben.

Zu Z 9:

Im neu angefügten Abs. 3 wurde das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.

Zu Z 10:

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wurde für diese Novelle zur Änderung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Bgld. BO 2002, eine Notifikation durchgeführt.